

# Zu schnell! Fahrverbot droht?

Beitrag von „dreyer-bande“ vom 17. Dezember 2008 um 20:20

Hallo,

Behinderte im Straßenverkehr haben zunächst keine Sonderrechte.

Gewisse Sonderrechte können sie auf Antrag in Anspruch nehmen, falls die Voraussetzungen nach §46 (1)11 der Straßenverkehrsordnung erfüllt sind.

Hier stellt dann die Behörde (Ordnungsamt) den blauen Parkausweis aus.

Der erlaubt zwar gewisse Sonderrechte im Befahren von Straßen oder Parkrechte.

In Niedersachsen müssen außerdem die Voraussetzung der **außergewöhnlichen G** ehbehinderung (mindestens 50 % und Merkmal **aG** im Ausweis).

**Nicht jedoch die eigenmächtige Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.**

Wenn Jens hier nun ein "Einzelurteil" erstritten hat, dass seiner Rechtsauffassung recht gibt und er nicht 4 Wochen auf seine Karte(Lappen) verzichten muß, so ist das zunächst einmal sein gutes Recht.

Ich brauche trotzdem den "Kopfschüttel" Smiley!

Warum steht mein Dicker im Moment eigentlich auf der Hebebühne?

Jetzt könnte ich die 8Zylinder ja mal richtig arbeiten lassen und mit 80 durch den Ort brausen? Vorher muß ich mir natürlich den Ausweis rauslegen, dann können "die" ihre Anzeige gleich der Wertstoffverwertung zuführen.

Ach ja, und bei Rot über die Ampel, bin ich auch schon lange nicht mehr.

Schließlich bin ich rot/grün Farbenblind.

Das steht zwar nicht im Ausweis und auch nicht im Anerkennungsbescheid, lässt sich aber doch bestimmt nachreichen. Vielleicht bekomme ich dann ja noch BI und brauche auf überhaupt nichts mehr Rücksicht zu nehmen?

Ich habe selbst, ich glaube nach 20 Jahren mal wieder, in den letzten Wochen 2 Tickets für Geschwindigkeitsübertretungen erhalten.

Allerdings ohne Punkte und ohne Fahrverbot.

Die sind bezahlt und zack und wech!

War ja schließlich meine Dämlichkeit und nicht die der Schilder.

Hoffentlich habe ich jetzt wieder 20 Jahre Ruhe.

Gruß